

Personen und Firmen in folgenden Bereichen benötigen eine Bewilligung gemäss RiskG¹:

- Bergführerinnen und Bergführer (ev. inkl. Canyoning)
- Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer
- Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer abseits von Pisten
- Wanderleiterinnen und Wanderleiter
- Firmen mit Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping

Die Bewilligung benötigen nur gewerbsmässige² Anbieter. Beim Klettern, Wandern und Schneesport hängt die Bewilligungspflicht davon ab, ob Tätigkeiten im gefährlichen Gelände angeboten werden³

Wer stellt die Bewilligung aus?

Die Bewilligung ist im Kanton des Wohnorts bzw. des Sitzes der Firma einzuholen. Das beco ist zuständig für die Kantone Bern, Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Jura und Solothurn:

beco Berner Wirtschaft
Arbeitsbedingungen
Laupenstrasse 22
3011 Bern

Telefon 031 633 58 10
Telefax 031 633 58 02
alessandro.pecchio@vol.be.ch
www.be.ch/RiskG (Info und Formulare)



Die Bewilligung gilt für das ganze Gebiet der Schweiz. Die Gültigkeitsdauer beträgt 4 Jahre für Personen und 2 Jahre für zertifizierte Anbieter

Wer benötigt eine Zertifizierung für die Bewilligung?

Firmen, die Canyoning, River Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee Jumping anbieten, benötigen eine Zertifizierung. Grundlage der Zertifizierung ist das Sicherheits-Managementsystem der Stiftung «Safety in adventures» (www.safetyinadventures.ch).

Worauf müssen ausländische Anbieter achten?

Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit Wohnsitz oder Firmensitz im Ausland ist der Kanton zuständig, in dem die Aktivität hauptsächlich ausgeübt wird.

Ob für die Aktivität eine [Meldung an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation \(SBFI\)](#) oder eine Bewilligung des Kantons notwendig ist, zeigt die [Übersicht – Verfahren für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten](#).

Zusätzlich müssen die allgemeinen Vorschriften für ausländische Erwerbstätige eingehalten sein (Meldung oder Bewilligung).

¹ Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010, SR 935.91; sowie gemäss Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 30. November 2012, SR 935.911

² Dem Gesetz ist nur das gewerbsmässige Anbieten unterstellt, d.h. wenn ein Haupt- oder Nebeneinkommen von über 2300 Franken pro Jahr erzielt wird.

³ Definition in Artikel 3 RiskV